

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Kurt Herzog (LINKE), eingegangen am 06.03.2009

#### Zugriff des Landes auf Liegenschaften, Gewerbeflächen etc. während Castortransporten und diesbezügliche Verträge und Kosten

Das Land Niedersachsen unterhält seit Jahren vertragliche Beziehungen zu verschiedenen Eigentümern bzw. Besitzern von Liegenschaften und Grundstücken im Zusammenhang mit den sogenannten Castortransporten.

Bekannt sind solche Verträge grundsätzlich bezüglich der ehemaligen Kaserne Neu Tramm und im Gewerbegebiet der Stadt Dannenberg.

Die Inanspruchnahme dieser Liegenschaften und Grundstücke behindert die Umsetzungen ursprünglicher Planungen z. B. im Bereich der Stadt Dannenberg, wo im Gewerbegebiet eine erhebliche Fläche zur Errichtung von Containerunterkünften für Einsatzkräfte für die Castortransporte gegen den ausdrücklichen Willen des Rates der Stadt vom Land „konfisziert“ wurde.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Für welche Liegenschaften und Grundstücke bestehen oder bestanden Verträge zwischen dem Land Niedersachsen und
  - a) privaten Dritten (bitte mit Angabe, um wen es sich handelt),
  - b) Kommunen (bitte mit Angabe, um welche es sich handelt),
  - c) innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
  - d) außerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg?
2. Welche Nutzungen wurden im Einzelnen vereinbart?
3. Welche Laufzeiten wurden im Einzelnen vereinbart?
4. Welche Finanzbeträge für welche Zeiträume bzw. Ereignisse wurden im Einzelnen vereinbart?
5. Unter welcher Haushaltsstelle finden sich diese Zahlungen im Landeshaushalt?
6. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Langzeitinanspruchnahme und damit Zweckentfremdung von erheblichen Teilen des Dannenberger Gewerbegebietes?
7. Werden auch in diesem Fall Zahlungen geleistet?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Wie beurteilt die Landesregierung die Beschränkung bis zum Jahr 2010 bezüglich der Nutzung der Flächen im Dannenberger Gewerbegebiet in der entsprechenden Urteilsbegründung?
10. Kürzlich wurde eine Erweiterung der Nutzung und in diesem Zusammenhang auch eine erheblich verlängerte Nutzungsdauer beantragt. Auf welcher Rechtsbasis hält die Landesregierung dieses für vertretbar (siehe Urteilsbegründung)?
11. Welche Flächen und Liegenschaften wurden während der Castortransporte vonseiten des Landes bzw. der Polizei sonst noch in Anspruch genommen, z. B. für die Aufbewahrung be-

schlagnamter Trecker (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Örtlichkeiten und Eigentümern, Anlass)?

12. Erfolgte die Inanspruchnahmen von Flächen und Liegenschaften gemäß Frage 11 im Einvernehmen mit den Eigentümern oder Mietern/Pächtern oder gegen ihren Willen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.03.2009 - II/721 - 257)

### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration  
- P 26.25-01425 -

Hannover, den 09.04.2009

Die Castortransporte nach Gorleben sind nach wie vor regelmäßiger Anlass für den größten wiederkehrenden Polizeieinsatz in Deutschland. Die in diesem Zusammenhang umfangreich erforderlichen Einsatz- und Vorbereitungsmaßnahmen bewältigt die Polizei Niedersachsen seit Jahren in hervorragender Art und Weise. Dabei hat sie ihr Gesamtkonzept für die mehrtägigen Dauereinsätze immer sowohl am Erreichen des polizeilichen Zieles ausgerichtet als auch verantwortungsbewusst gegenüber den ihr unterstellten Einsatzkräften angelegt.

Bei der Dimension dieses mehrtägigen Dauereinsatzes stellen die Unterbringung und Versorgung von mehreren Tausend eingesetzten Beamtinnen und Beamten eine große Herausforderung dar. Für die eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten müssen angemessene Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt und eine ausreichende Versorgung gewährleistet werden. Zudem müssen Lager- und Abstellflächen für sonstige Vorkommnisse zur Verfügung stehen.

Der relativ strukturschwache Einsatzraum Lüchow-Dannenberg bietet nur begrenzte Möglichkeiten für die Versorgung von Einsatzkräften und die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen. Ferner sind private, gewerbliche und kommunale Grundstückseigentümer in vielen Fällen nicht bereit, für polizeiliche Zwecke geeignete Grundstücke oder Gebäude zur Verfügung zu stellen.

Die betroffenen Personen haben ein berechtigtes Interesse an einer vertraulichen Behandlung ihrer Daten. Die öffentliche Nennung der Personen und ihrer Geschäftsbeziehungen würde sie in nicht zu rechtfertigender Weise in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie in ihrer Eigentumsfreiheit aus Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes verletzen.

Aus diesem Grunde sieht die Landesregierung davon ab, die Namen von Vertragspartnern und Einzelheiten zu den mit diesen geschlossenen Verträgen öffentlich zu machen. Soweit die Fragen auf diese Informationen zielen, wird von einer Beantwortung Abstand genommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

- a) Für die Unterbringung und die Versorgung von Einsatzkräften bestehen Verträge zwischen dem Land und privaten Dritten für die im Folgenden aufgeführten Liegenschaften:
- aa) ehemalige Richthofen-Kaserne, 29386 Dedelstorf,
  - ab) ehemaliges Sägewerk in Dannenberg,
  - ac) ehemalige Bundeswehr-Kaserne im Ortsteil Neu Tramm in Dannenberg,
  - ad) ehemalige Überseefunkempfangsstelle in Woltersdorf,
  - ae) ehemalige Kaserne der Bundespolizei in Bad Bodenteich,

af) Flurstück 8/2 der Flur 21 in der Gemarkung Woltersdorf.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

- b) Verträge zwischen dem Land und Kommunen bestehen nicht.
- c) Die zuvor unter ab), ac), ad) und af) angeführten Liegenschaften und Flurstücke befinden sich innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
- d) Die zuvor unter aa) und ae) angeführten Liegenschaften befinden sich außerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

Zu 2:

Die unter Frage 1 genannten Liegenschaften werden für die Unterbringung und die Versorgung von Einsatzkräften sowie für weitere damit zusammenhängende Bedarfe (Abstellen von Fahrzeugen usw.) im Rahmen der Polizeieinsätze aus Anlass der Castortransporte genutzt. Diese Nutzungen wurden daher auch in den einzelnen Verträgen vereinbart.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 4:

Die Gesamthaushaltsbelastung für die Nutzung der oben genannten Grundstücke beträgt rund 2 Mio. Euro zuzüglich der Bewirtschaftungsausgaben. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 5:

Kapitel 03 20 Titel 547 85-0.

Zu 6:

Die Inanspruchnahme eines begrenzten Teils des Dannenberger Gewerbegebietes basiert auf § 37 des Baugesetzbuches (BauGB).

Zu 7:

Zahlungen der Verwaltungsbehörde an die Stadt Dannenberg als Träger der Planungshoheit werden nicht geleistet.

Zu 8:

Für derartige Zahlungen besteht weder eine Rechtsgrundlage noch eine Rechtsverpflichtung.

Zu 9:

Die planungsrechtliche Zustimmung gem. § 37 Abs. 1 BauGB wurde in dem Bescheid der Bezirksregierung Lüneburg vom 22.07.2002 auf acht Jahre befristet. Die zeitliche Beschränkung der Nutzung beruht damit auf einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde und wurde nicht im Wege des vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes festgesetzt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Lüneburg und des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) im Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz stellen die Befristung der polizeilichen Nutzung nicht in Zweifel. Die Befristungsdauer war in beiden Beschlüssen nicht Gegenstand der Entscheidung.

Eine darüber hinausgehende Nutzung ist anhand der Vorschriften neu zu bewerten. Die Landesregierung geht allerdings davon aus, dass auch der nunmehr bis zum Jahr 2018 verlängerte Zeitraum im Falle eines Rechtsbehelfs zur gleichen Einschätzung durch das OVG führen wird.

Zu 10:

Rechtsgrundlage ist wiederum § 37 BauGB. Die Landesregierung hält die auf weitere acht Jahre bis 2018 befristete Nutzungsdauer für angemessen und vertretbar.

Zu 11:

Während der Castortransporte werden regelmäßig zwischen der Umladestation bei Breese in der Marsch und der B 191 Grundstücke in der Gemarkung Splietau und ein Grundstück in Hitzacker für das Aufstellen von Hamburger Gittern genutzt, anlässlich des Castortransportes 2004 zusätzlich ein Grundstück in der Gemarkung Klein Gusborn.

Während des Castortransportes im Jahre 2005 erfolgte in der Gemarkung Splietau die Beschlagnahme eines Grundstücks, um dort sichergestellte Traktoren abzustellen. Im Jahr 2006 wurden im Zusammenhang mit der Blockadeaktion im Bereich Pudripp sichergestellte Traktoren zum ehemaligen Gelände der Telekom in Dannenberg verbracht und dort untergestellt. Die während des Castortransportes 2008 im Bereich Quickborn sichergestellten Traktoren stellten die Einsatzkräfte im öffentlichen Verkehrsraum auf dem Seitenstreifen ab.

Weiterhin nahm die Polizei anlässlich der Castortransporte die Bauhöfe der Samtgemeinden Elbtalaue bzw. vormals Hitzacker und Dannenberg, den Bauhof der Samtgemeinde Gartow sowie die Sportanlage „Am Räsenberg“ in Hitzacker in Anspruch.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 12:

Die Nutzung der Grundstücke erfolgte grundsätzlich im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten. Die Beschlagnahme des Grundstücks in der Gemarkung Splietau zum Abstellen von Traktoren während des Castortransportes 2005 erfolgte gegen den Willen des Berechtigten. Das zum Abstellen von Hamburger Gittern in der Gemarkung Splietau benötigte Grundstück fordert die Polizeidirektion Lüneburg seit 2001 gem. § 106 Nds. SOG an, da der Nutzungsberechtigte zu einer Verpachtung nicht bereit ist.

In Vertretung

Wolfgang Meyerding